

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - GUTLEBEN.GUTWOHNEN.2018

Gültig ab 01.03.2018

Messestermin: 12.10. – 14.10.2018

Veranstalter: Messeleitung / Messestandplanung / Ausstellerakquise

Stiftl & Söhne KG.

Kronwiedstr. 5

85088 Vohburg-Rockolding

Tel. 08457-9271 0

messe@stiftl.de

www.stiftl.de

1. Organisation

Messebüro

Stiftl & Söhne KG

Kronwiedstr. 5

85088 Vohburg

Stadt Pfaffenhofen

Hauptplatz 18

85276 Pfaffenhofen

WSP Wirtschafts- u. Servicegesellschaft

Frauenstraße 36

85276 Pfaffenhofen

2. Ausstellungsort und Termine

Die Verbrauchermesse **GUTLEBEN.GUTWOHNEN.2013** findet auf dem Ausstellungsgelände Volksfestplatz in Pfaffenhofen/Ilm statt.

Zeitpunkt:	Freitag 12.10.2018 bis Sonntag 14.10.2018
Ort:	85276 Pfaffenhofen - Volksfestplatz
Öffnungszeiten:	Freitag 12.10.2018 von 10:00 bis 18:00 Uhr
	Samstag 13.10.2018 von 10:00 bis 18:00 Uhr
	Sonntag 14.10.2018 von 10:00 bis 18:00 Uhr

Aufbau: Ab Montag, den 08.10.2018, ab 10:00 Uhr

Abbau: Sonntag, den 14.10.2013 ab 18:00 Uhr – nach Gewerbeschauende!

3. Anmeldung und Zulassung

Der Aussteller verpflichtet sich zur Beteiligung an der Messe, die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bestätigung. Der Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter ist erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter rechtswirksam. Die Eintragungen im Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgeführten Anmeldung trägt der Anmelder. Änderungen und Vorbehalte auf der Anmeldung sind rechtsunwirksam und gelten als nicht geschrieben. Anmeldungen können ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Sondervereinbarungen bedürfen für ihre Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Messeleitung. Ein Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugestanden werden.

4. Rücktritt und Aufhebung eines Vertrages

Nach verbindlicher Anmeldung ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Stimmt der Veranstalter ausnahmsweise einer Rücknahme der Anmeldung oder der Aufhebung des rechtsverbindlich abgeschlossenen Vertrages zu, so hat der Aussteller 25 % der Miete als Entschädigung an den Veranstalter zu entrichten. Dem Aussteller bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis darüber zu führen, dass der dem Veranstalter entstandene Schaden geringer als 25 % ist. Der Antrag auf Entlastung aus den angeführten Verpflichtungen ist beim Veranstalter schriftlich zu stellen. Der Aussteller ist nur dann von seinen Verpflichtungen entbunden, wenn der Veranstalter dies schriftlich bestätigt.

5. Entfallen und Änderungen der Messe - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen

die Messe vor Eröffnung abzusagen

die Messe zeitlich zu verlegen

die Messe zu verkürzen.

In allen Fällen hat der Veranstalter derartig schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt zu geben.

Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter hat die Gründe für die Absage oder für die Änderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten. Wird die Messe zeitlich verlegt, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Entlassung aus dem abgeschlossenen Vertrag, es sei denn, er weist nach, dass durch die Verlegung des Messetermins eine Terminüberschneidung mit einer anderen vom ihm bereits verbindlich gebuchten Messe oder Ausstellung erfolgt. Bei einer Verkürzung der Messedauer kann der Aussteller eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Weiterhin tritt keine Ermäßigung der Standmiete ein, es sei denn, der Veranstalter hat die Verkürzung der Messedauer vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Messeleitung nach Gesichtspunkten, die wesentlich vom Konzept sowie Messe- und Ausstellungsthema bestimmt sind. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

7. Standaufbau

Aus organisationstechnischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen können Stände oder Werbeflächen auf einen anderen Platz verlegt werden.

Hindernisse, bedingt durch die Beschaffenheit der Halle, der Gebäude oder des Geländes, berechtigen nicht zum Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag. Mit dem Aufbau muss spätestens um 12.00 Uhr am Tage vor Beginn der Ausstellung begonnen werden. Andernfalls wird der Stand auf Kosten des Ausstellers dekoriert und der Aussteller hat kein Bezugsrecht mehr, die Verpflichtung zur Entrichtung der Standmiete bleibt bestehen. Die Stände müssen bis einen Tag vor Beginn der Ausstellung - Do. 18.00 Uhr - fertiggestellt sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe (über 2,50 m) hinaus muss der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau bekanntgemacht und von ihr genehmigt werden, weil für einen höheren Stand ein gesonderter Standort notwendig ist.

Laut polizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierfür muss vom Aussteller geführt werden.

8. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Die vorgeschriebene Standhöhe mit Wänden beträgt mind. 2,50 m. Der Boden der angemieteten Standfläche muss vom Aussteller mit einem Belag ausgestattet

werden. Das Einbringen von Bolzen, Löchern und Verankerungen ist nicht gestattet und wird als Schaden in Rechnung gestellt. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. Der Fußboden in den Leichtbauhallen passt sich dem jeweiligen Untergrund an. Die Belastung darf 150 kg/m² nicht überschreiten. Ausnahmen müssen mindestens 3 Monate vor Ausstellungsbeginn angemeldet und von der Ausstellungsleitung genehmigt werden. Offene Rückseiten eigener Aufbauten sind zu verkleiden. Eigenmächtige Änderungen an sämtlichen von der Ausstellungsleitung bereitgestellten Baulichkeiten sind nicht gestattet. Für daraus entstehende Schäden und Folgen haftet der Aussteller.

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Der Aussteller hat während der Öffnungszeiten seinen Stand ordnungsgemäß auszustatten und zu besetzen. Die Messeleitung sorgt für die Reinigung der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern.

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der Aussteller nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Anschlüsse sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden, im Preis ist der Lichtstrom enthalten. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierbare Entnahme von Energie entstehen. Für unmittelbare Störungen und Schäden an der Versorgungsanlage haftet der Veranstalter nicht.

9. Untervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung der Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand an Dritte zu überlassen, ihn zu vertauschen, untervermieten oder Aufträge für andere Firmen zu tätigen.

10. Messeausweise

Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Messe für sich und das erforderliche Ausstellungspersonal 4 Messeausweise, die in Verbindung mit einem amtlichen Personalausweis zum Betreten der Messe berechtigen. Nur ordnungsgemäß ausgeteilte Ausweise haben ihre Gültigkeit. Die Anzahl der Messeausweise ist auf 4 Stck. begrenzt.

11. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungserteilung erfolgt mit der Zulassung. Rechnungsbeträge sind zu 50% sofort nach Erhalt der Rechnung fällig, der Rest bis zwei Monate vor Messebeginn. Rechnungen, die später als zwei Monate vor Messebeginn erteilt werden, sind sofort in voller Höhe fällig. Die Messeleitung kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den Stand anderweitig verfügen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut und der Standausstattung das Vermieter Pfandrecht zu. Sie kann das Ausstellungsgut bei Nichtbezahlung nach schriftlicher Ankündigung, wenn die Zahlung nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, freihändig verkaufen. Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigung oder Verlust des Pfandgutes, wenn ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Eigentumsvorbehalt am Ausstellungsgut sind der Messeleitung vor Beginn anzuzeigen. Aufrechnung mit Gegenforderungen ist grundsätzlich nicht statthaft, sofern diese nicht rechtskräftig festgestellt oder schriftlich zugestanden wurden.

12. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbetrübsachen und die Ansprache von Besuchern, sind nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- /Lichtbildarbeiten und AV-Medien jeder Art - auch zu Werbezwecken - durch den Aussteller, bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorfürhungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

13. Abbau

Bis zum angegebenen Abbaude müssen alle Stände geräumt und abgebaut sein. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgegenstände werden von der Messeleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messespediteur eingelagert. Die angebrachten Tapeten müssen vom Aussteller entfernt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird das Entfernen durch die Lieferfirma vorgenommen und dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Die Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe nicht abtransportiert werden, wenn die Messeleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Ausstellers zu übergeben. Werden trotzdem die Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Messeleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

14. Versicherung

Die Ausstellungsleitung versichert die Ausstellung gegen Sach- und Personenschäden, für die sie gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

Darüber hinaus übernimmt die Ausstellungsleitung keine Haftung gleich welcher Art, auch nicht für das Abhandenkommen von Ausstellungsgut. Es wird den Ausstellern empfohlen, ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten über ihre eigenen Versicherungen zu versichern.

15. Rauchverbot

In der Ausstellungshalle ist das Rauchen strengstens untersagt!

16. Parken am Messegelände

Das Parken von Fahrzeugen und Anhängern auf dem Ausstellungsgelände ist begrenzt und nur mit einem Parkausweis gestattet. Die kostenpflichtigen Parkausweise können bei der Messeleitung beantragt werden. Während der Öffnungszeiten ist es für Besucher der Ausstellung nicht gestattet das Gelände zu befahren. Auf dem Gelände gilt die StVO. Den Anordnungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

17. Müll

Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche beim Auf- und Abbau mitgebrachten Materialien (Verpackung, Teppiche, Standreste usw.) wieder zurückzunehmen. Generell sind untersagt die Verwendung von: Einweggeschirr, Einwegbestecken, Getränkedosen, Wegwerfflaschen u. Einwegportionsverpackungen.

18. Flüssiggasanlagen

Das Betreiben von Flüssiggasanlagen ist verboten.

19. GEMA

Die GEMA-Gebühren, die infolge von Standnutzung sowie Standgestaltung entstehen, sind vom Aussteller selbst zu tragen. Die entsprechende Genehmigung ist zuvor eigenständig bei der GEMA einzuholen. In folgenden Fällen müssen Sie als Aussteller Kontakt zur GEMA aufnehmen: beim Einsatz von Musik vom Band, Schallplatte, Kassette oder CD, bei Vorführung von Tonfilmen oder Videos mit Musik, oder wenn sie einem AV- oder TV-Medium angehören. GEMA, Postfach 10 17 53, 70015 Stuttgart, Telefon (0711)22 52 6. www.gema.de

20. Bewirtung

Die Bewirtung erfolgt ausschließlich über die Messe-Gastronomie. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen sind grundsätzlich verboten. Am eigenen Stand dürfen Kunden und Interessenten lediglich mit Kaffee und Kleingebäck oder kleinen Süßigkeiten bewirtet werden. Weder dürfen Speisen und Getränke am Stand hergestellt, noch veräußert werden. Jede Abgabe von Kostproben bedarf besonderer Genehmigung der Ausstellungsleitung.

21. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Ausstellungsbedingungen“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an. Alle gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

22. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekannt zu geben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Ausstellungs-Leitung und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Ausstellungsleitung bekannt gegebenen Richtsätze. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen - insbesondere des VDF und des örtlichen EVU - nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung.

23. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messegeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.

Während dem Auf- und Abbau hat jede anwesende Person auf dem Ausstellungsgelände einen schriftlichen Auftrag seiner Firma, sowie den Personalausweis mitzuführen und auf Verlangen dem Wachpersonal oder der Ausstellungsleitung vorzuzeigen.

Während der Ausstellung haben außerhalb der Öffnungszeiten nur Personen mit einem gültigen Ausstellerausweis Zutritt. Am Stand haben Aussteller und zugehöriges Personal Ausstellerausweise zu tragen. Dieser Ausweis ist bei der Ausstellungsleitung erhältlich.

24. Haftung

Der Veranstalter übernimmt weder die Haftung für Schäden an Ausstellungsgegenständen oder Standausrüstung noch Folgeschäden. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

25. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

26. Änderungen

Von den Allgemeinen und besonderen Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

27. Hausordnung

Die Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im gesamten Ausstellungsgelände aus.

28. Nichtigkeit einzelner Vertragsbedingungen und Erfüllungsort

Sollten einzelne dieser Vertragsbedingungen nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der anderen davon nicht berührt. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Pfaffenhofen a. d. Ilm.

29. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für beide Vertragspartner ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand Pfaffenhofen a. d. Ilm.

Stand: 01.03.2018